

Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT-Leistungen (AEB-IT)

Axians Deutschland

Version September 2024

1. Geltung der Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT-Leistungen (AEB-IT)

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für Verträge über IT-Leistungen eines Lieferanten, die eine deutsche Gesellschaft der Axians („Axians“) mit einem Lieferanten („Lieferant“) schließt, sofern Angebote, Annahmen, Verträge oder sonstige Dokumente der Axians auf sie verweisen – insbesondere durch die Bezugnahme „Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT-Leistungen“ und/oder „AEB-IT“.
- 1.2 Anstelle dieser Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT-Leistungen gelten die unter <https://www.axians.de/agb/> abrufbaren “General Terms and Conditions of Purchase for IT Performances”, sofern diese ausdrücklich mit ihrem englischen Namen genannt sind. Sofern das nicht der Fall ist, gelten die hier aufgeführten Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen.
- 1.3 Diese Bedingungen geltend ergänzend und nachrangig zu den Vereinbarungen in den Angebote, Annahmen, Verträge oder sonstige Dokumente der Axians.
- 1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten widerspricht Axians. Sie gelten nicht.
- 1.5 Sofern Axians ein Angebot, insbesondere eine verspätete oder abändernde Annahme, an den Lieferanten sendet, ist es für zwei Wochen ab Zugang gültig.

2. Ethik, Menschenrechte, Korruption und Umweltschutz

- 2.1 Axians ist als Teil des Konzerns VINCI Energies Mitglied des Globalen Pakts (Global Compact) der Vereinten Nationen und hat sich im umfassenden Sinne verpflichtet, ihre Geschäfte ethisch und nachhaltig zu gestalten. Durch die VINCI Ethik-Charta und Verhaltensregeln, den VINCI Verhaltenskodex gegen Korruption, die VINCI-Umweltrichtlinien und -Umweltzielen, den VINCI Leitfaden zur Wahrung der Menschenrechte und der VINCI-Erklärung zu den wichtigsten und unverzichtbaren Maßnahmen im Bereich Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit werden weitere Verhaltensregeln festgelegt (abrufbar unter <https://www.vinci-energies.de/unser-engagement/ethik/>). Diese Vorgaben sind ebenfalls von den Lieferanten und Nachunternehmern zu beachten, indem er auf die „Charta für nachhaltige Lieferantenbeziehungen“ und die „Charta über die Gesamtleistung der Partner im Einkauf“ verpflichtet, welche diesen Bedingungen angehängt sind.
- 2.2 Der Lieferant verpflichtet sich, Axians umgehend über alle in seinem Geschäftsbereich geschehenen Verstöße gegen die oben aufgeführten Grundsätze zu informieren.
- 2.3 Verstöße gegen diese Verpflichtungen sind Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten und berechtigen zur Kündigung bestehender Verträge aus wichtigem Grund bzw. zum Rücktritt wegen Pflichtverletzung.

3. Qualitätssicherheit und Informationssicherheit

- 3.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die Leistung unter Einhaltung der Vorgaben des Auftraggebers im Hinblick auf die Managementsysteme, z.B. DIN EN ISO 9001 ff., 14001 ff., oder gleichwertiger Art zu erfüllen.
- 3.2 Sofern der Lieferant IT-Leistungen erbringt, müssen sie den Informationssicherheitsstandards der ISO/IEC 27001 entsprechen. Dazu müssen sie den Anforderungen von NIS2 und DORA entsprechen, sofern der Lieferant unter deren Anwendungsbereich fällt.
- 3.3 Bei der Leistungserbringung (im Betrieb der Axians oder außerhalb) gelten die Vorgaben des Auftragsgebers in Hinblick auf die Informationssicherheits- und Datenschutzvorgaben.
- 3.4 Der Lieferant ist verpflichtet, Axians über jeden Vorfall im Zusammenhang mit der Informationssicherheit, sowie jeden Verdacht eines zu befürchtenden Vorfalles unverzüglich zu

benachrichtigen, wenn dieser die Axians betreffen kann. Das Gleiche gilt für während der Leistungsausführung auftretende Vorfälle. Auf Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, Auskunft über die Einhaltung der Informationssicherheitsmaßnahmen zu erteilen.

- 3.5 Softwareprogramme müssen stets inklusive einer ordnungsgemäßen Dokumentation zur Verfügung gestellt werden.

4. Leistung und Folge von Terminüberschreitungen

- 4.1 Teilleistungen sind nicht zulässig.
- 4.2 Der Lieferant wird die Axians auf Anfrage über den Stand der auszuführenden Leistungen informieren.
- 4.3 Vereinbarte Termine sind einzuhalten. Umstände, die dies unmöglich machen oder verzögern, sind der Axians sofort mitzuteilen.
- 4.4 Der Lieferant von Waren ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Ersatzteile für einen Zeitraum von 5 Jahren nach der letzten Lieferung zu angemessenen Bedingungen an Axians geliefert werden können.
- 4.5 Axians ist für den Fall der Überschreitung eines vereinbarten Termins berechtigt, für jeden Werktag, an dem sich der Lieferant mit der Einhaltung des Termins in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Auftragswertes zu verlangen. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafen nicht mehr als 5 % des Auftragswertes betragen.

5. Preise und Gefahrübergang

- 5.1 Die vereinbarten Preise sind Netto-Festpreise und inklusive Lieferung „DDP“ (gem. INCOTERMS 2020) einschließlich Versicherung und Verpackung.
- 5.2 Bestellnummer sowie sonstigen Zuordnungsmerkmale sind auf der Rechnung zu vermerken; Rechnungen müssen prüffähig sein. Sie werden binnen 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto und innerhalb von 90 Tagen netto bezahlt. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Leistung.

6. Versand bei Warenlieferung, Verpackungen

- 6.1 Der Versand der Ware ist rechtzeitig anzuzeigen; Versandanschrift die Bestellnummer einschließlich Positionsnummer sind dabei anzugeben. Versandvorschriften der Axians sind einzuhalten. Das Ladungsgut ist angemessen zu sichern und Verpackungen zu verwenden, die nach Art, Form und Größe umweltfreundlich sind.
- 6.2 Verpackungen sind nach Gebrauch kostenlos zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

7. Eigentums- & Nutzungsrechte

- 7.1 Die Axians bleibt Eigentümerin an allen dem Lieferanten überlassenen Unterlagen und Gegenständen jedweder Art; außerdem werden dem Lieferanten an Programmen und anderen urheberrechtlich geschützten Leistungen der Axians nur diejenigen Rechte eingeräumt, die zur Erbringung der Leistung notwendig sind. Programm und Lizenzen dürfen nur gemäß der für sie geltenden Nutzungsbedingungen der Dritthersteller oder der Axians benutzt werden.
- 7.2 Erlangt der Lieferant durch Verarbeitung, Umbildung oder ähnliche Handlungen gemäß § 950 BGB Eigentum an der neu entstandenen Sache, kann die Axians Wiederherstellung des alten Zustandes oder den Ersatz des durch den Eigentumsverlust entstandenen Schaden verlangen.
- 7.3 An allen für die Axians erstellten Leistungsergebnissen, insbesondere Individualsoftware einschließlich ihrer Dokumentation, erhält die Axians das ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht, auch für noch nicht heute bekannte Nutzungsarten. Das Recht des Lieferanten, die von ihm bei der Bearbeitung der Leistungsergebnisse benutzten Standardprogramme und von ihm eingebrachtes Know-How weiterhin für Dritte zu nutzen, bleibt bestehen. Eine Vervielfältigung der für die Axians erstellten Leistungsergebnisse oder Teile hieraus ist jedoch nicht gestattet.

8. Mängelhaftung

- 8.1 Die Mängelhaftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8.2 § 377 HGB findet keine Anwendung.
- 8.3 Wird die Axians von Dritten in Anspruch genommen, weil im Zusammenhang mit der Leistung des Lieferanten Rechte Dritter verletzt werden, so ist der Lieferant verpflichtet, die Axians auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Dies gilt auch, wenn der Dritte Rechtsverstöße behauptet. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die die Axians aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, auch Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung. Im Verletzungsfall ist der Lieferant verpflichtet, der Axians unentgeltlich das Recht zur vertragsgemäßen Nutzung der Leistung zu verschaffen oder die Leistung so abzuändern, dass sie zwar vertragsgemäß geleistet wird, aber keine Rechte Dritte verletzt.

9. Haftung und Versicherung

- 9.1 Die gegenseitige Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.2 Der Lieferant verpflichtet sich, angemessene Versicherungen für seine Leistungen abzuschließen und auf Verlangen seitens Axians eine Versicherungsbescheinigung vorzulegen.

10. Geheimhaltung

- 10.1 Die Partner sind verpflichtet, alle vertraulichen Informationen und Unterlagen des jeweils anderen Partners, die ihnen anvertraut oder die ihnen bei der Zusammenarbeit bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln, ohne Zustimmung nicht an Dritte weiterzugeben, nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung zu verwenden und nicht unbefugt für eigene Geschäftszwecke zu verwerten.
- 10.2 Soweit die Weitergabe der vertraulichen Informationen und Unterlagen dem Zweck der Vertragsabwicklung dient und die Verschwiegenheit sichergestellt ist, gelten die Mitarbeiter verbundener Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG nicht als Dritte.
- 10.3 Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum in der Präambel geschilderten Zweck verwendet werden.
- 10.4 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die (1) bei Übermittlung bereits offenkundig oder der empfangenden Vertragspartei bekannt waren, (2) nach ihrer Übermittlung ohne Verschulden der empfangenden Vertragspartei oder eines Dritten offenkundig geworden sind, (3) von der empfangenden Vertragspartei eigenständig, ohne Nutzung der Betriebsgeheimnisse der offenlegenden Vertragspartei, entwickelt worden sind oder (4) gemäß Gesetz, behördlicher Verfügung oder gerichtlicher Entscheidung veröffentlicht werden müssen. Der jeweils andere Partner ist über eine solche letztgenannte Veröffentlichungspflicht unverzüglich und vorab zu informieren und es ist ihm die Möglichkeit der Abwehr einer solchen Verfügung bzw. Entscheidung einzuräumen.
- 10.5 Die Verpflichtung besteht während der Vertragsdauer und drei Jahre danach. Sofern zwischen den Partner kein Vertrag geschlossen wird, gilt dieses NDA drei Jahre ab Unterzeichnung. Sollte es sich um die Verarbeitung von im Vorfeld festgelegten streng vertraulichen Informationen handeln, gilt die Geheimhaltung auf unbestimmte Zeit.
- 10.6 Nach Beendigung der Zusammenarbeit werden die Partner jegliche vertraulichen Informationen und Unterlagen, die sie von dem anderen Partner bezogen haben, vollständig an diesen herausgeben und einschließlich aller Kopien nachweislich bei sich löschen (nebst aller personenbezogenen Daten). Gesetzliche Aufbewahrungsfristen und Kopien im Rahmen der geschäftsüblichen Datensicherung bleiben hiervon unberührt.

11. Datenschutz

- 11.1 Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung aller einschlägigen Datenschutzbestimmungen.

- 11.2 Der Lieferant darf insbesondere nur diejenigen Personen für die Erbringung der Leistungen einsetzen, die er entsprechend geschult und auf das Datengeheimnis verpflichtet hat.
- 11.3 Der Lieferant übernimmt für diejenigen Mitarbeiter und Kontaktperson, die er gegenüber Axians benennt, die Informationspflichten gemäß Art. 13, 14 DSGVO. Soweit er hierfür Informationen benötigt, teilt Axians diese auf Anfrage mit.
- 11.4 Der Lieferant ist verpflichtet, Axians über jeden Datenschutzverstoß oder -vorfall, sowie jeden Verdacht eines zu befürchtenden Verstoßes oder Vorfalls unverzüglich zu benachrichtigen, wenn dieser die Axians betreffen kann. Das Gleiche gilt für während der Leistungsausführung auftretende Verstöße oder Vorfälle. Auf Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, Auskunft über die Einhaltung des Datenschutzes zu erteilen.

12. Kündigung bei Insolvenz beider Parteien und Pflichtverletzung des Lieferanten

- 12.1 Wird von einer Partei Lieferanten oder einer ihrer Gläubiger das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren zur Schuldenbereinigung beantragt, so ist die andere Partei berechtigt, unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte, nach eigener Wahl den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder vom Vertrag zurücktreten
- 12.2 Bei einer Kündigung wegen Pflichtverletzung des Lieferanten werden die erbrachten Leistungen vergütet, sofern Axians sie bestimmungsgemäß verwenden kann.

13. Auditrecht und Vertragsstrafe

- 13.1 Axians ist berechtigt, die Verpflichtungen zur Compliance, Informationssicherheit, Geheimhaltung oder dem Datenschutz nach vorheriger Absprache zu Umfang und Zeit des Audit, während der üblichen Geschäftszeiten in den Räumen des Lieferanten zu überprüfen oder durch einen Dritten überprüfen zu lassen. Dazu wird der Lieferant der Axians Einsicht und Auskünfte über alle notwendigen Unterlagen gewähren.
- 13.2 Verstößt der Lieferant gegen die Verpflichtungen zur Compliance, Informationssicherheit, Geheimhaltung oder dem Datenschutz verpflichtet er sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe in angemessener Höhe gegenüber Axians. Die Höhe der Vertragsstrafe legt Axians nach billigem Ermessen fest. Der Lieferant kann die Angemessenheit der Vertragsstrafe von dem zuständigen Gericht überprüfen lassen.

14. Exportkontrolle

- 14.1 Auf Anforderung ist der Lieferant zur Abgabe von Lieferantenerklärungen verpflichtet, die den Erfordernissen der Verordnung (EG) 1207/2001 entsprechen. Wenn Langzeitlieferantenerklärungen verwendet werden, hat der Lieferant Veränderungen unaufgefordert der Axians mitzuteilen. Das tatsächliche Ursprungsland ist in jedem Fall in den Lieferpapieren zu benennen, auch wenn keine Präferenzberechtigung vorliegt.
- 14.2 Auf Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, Axians alle weiteren Außenhandelsdaten zu den Waren und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen.
- 14.3 Nach Übereignung von Waren hält Axians die geltenden Exportbestimmungen und Sanktionen ein.

15. Abtretung

- 15.1 Forderungsabtretungen ohne die Genehmigung der Axians sind ausgeschlossen.
- 15.2 Axians darf die Genehmigung jedoch nicht ohne wichtigen Grund verweigern.

16. Rechtswahl und Gerichtsstandsvereinbarung

- 16.1 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss dessen Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- 16.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Köln, Deutschland.

VINCI Energies Europe East

VINCI Energies (VE) setzt sich für eine nachhaltige Beschaffung und die kontinuierliche Verbesserung der Sozial- und Umweltstandards in seinem Lieferantennetz ein. Mit dieser Charta möchte VE alle seine Lieferanten auf sein Konzept der kontinuierlichen Verbesserung einstimmen und verlangt daher von allen Lieferanten folgendes Verhalten:

UMWELT:

gemäß den "[VINCI-Umweltleitlinien](#)" und dem „[VINCI-Umweltziel](#)“:

FRÜHZEITIGES ERKENNEN DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

- Ergreifung von Maßnahmen zur Bewertung der Emissionen in der eigenen Geschäftstätigkeit, einschließlich der Wertschöpfungskette.
- Schaffung von Transparenz dieser Emissionswerte

BEGRENZEN DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

- Reduzierung der direkten und indirekten Treibhausgasemissionen im Einklang mit dem Pariser Abkommen.
- Streben nach den höchsten Umweltstandards in Bezug auf die Erhaltung der natürlichen Ressourcen, der Abfallwirtschaft und dem Schutz der biologischen Vielfalt.

VERWENDEN VON UMWELTVERTRÄGLICHEN RESSOURCEN

- Verantwortungsvoller Umgang mit Ressourcen, sowie die Verringerung und Wiederverwertung von Abfällen in der gesamten Wertschöpfungskette.
- Beachtung des gesamten Lebenszyklus bei der Entwicklung von Produkten oder der Verwendung von Materialien und Ressourcen.

ERHALTEN UND SCHÜTZEN DER NATÜRLICHEN UMWELT

- Erhaltung der biologischen Vielfalt, Verringerung des Wasserverbrauchs und Eindämmung der Risiken für eine Wasser- und Bodenverschmutzung.

MENSCHENRECHTE:

gemäß dem "[VINCI-Leitfaden für die Wahrung der Menschenrechte](#)" und der "[VINCI-Erklärung zu den wichtigen und unverzichtbaren Maßnahmen im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz](#)“:

RESPEKTIEREN DER GRUNDLEGENDEN PRINZIPIEN DER MENSCHENRECHTE UND DES ARBEITSRECHTS

- Kontinuierliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten gemäß der Erklärung der ILO (International Labour Organisation) über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit.

EINHALTEN DER SICHERHEITSVORSCHRIFTEN FÜR PERSONEN UND ANLAGEN AUF ALLEN BAUSTELLEN

- Einhaltung der örtlichen und kundenseitigen Vorschriften in Bezug auf Gesundheits- und Sicherheitsrisiken für die Arbeitnehmenden und entsprechende Unterweisung der Mitarbeitenden.

FÖRDERN DER GLEICHBERECHTIGUNG IN DER BESCHÄFTIGUNG UND INTEGRATION

- Gewährung von Gleichbehandlung und Chancengleichheit bei den Mitarbeitenden und Unterlassung von jeglicher Diskriminierung.

VERANTWORTUNGSVOLLES BESCHAFFEN VON ROHSTOFFEN

- Vermeidung der Verwendung von Rohstoffen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, die zu Menschenrechtsverletzungen, Korruption, der Finanzierung bewaffneter Gruppen oder ähnlichen negativen Auswirkungen beitragen.

ETHIK:

gemäß der "[VINCI-Ethik-Charta und Verhaltensregeln](#)" und dem "[VINCI-Verhaltenskodex gegen Korruption](#)“:

EINHALTEN DER GESETZE UND VORSCHRIFTEN ZUR KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG UND ZUM WETTBEWERBSRECHT

- Sanktionierung von missbräuchlichem oder illegalem Verhalten und wettbewerbswidrigen Praktiken
- Bekämpfung von Korruption und Vermeidung von Interessenkonflikten.

ANSTREBEN EINER FAIREN BEHANDLUNG IN GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN

- Respektierung von Gerechtigkeit, Transparenz und Integrität bei der Führung von Geschäftsbeziehungen.

EINHALTEN DER DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN

- Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit im Einklang mit der Allgemeinen Datenschutzverordnung und anderen geltenden Datenschutzvorschriften.

KONTINUIRLICHES SICHERSTELLEN, DASS DIE EIGENEN LIEFERANTEN DIESELBEN ANFORDERUNGEN ERFÜLLEN

- Sicherstellung der Einhaltung der Charta für nachhaltige Lieferantenbeziehungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette.

CHARTA ÜBER DIE
**GESAMTLEISTUNG
DER PARTNER IM
EINKAUF**



INHALT

VORWORT	3
WERTE UND VERPFLICHTUNGEN DES VINCI-KONZERNS – ZUR ERINNERUNG	4
Das Manifest und die Bezugsdokumente des VINCI-Konzerns	5
Zoom auf die fünf Bezugsdokumente unserer Wertegrundlage	6
SELBSTVERPFLICHTUNGEN DER EINKAUFSPARTNER DES KONZERNS	7
Menschenrechte	8
Geschäftsethik	9
Umweltambitionen	11
BEGLEITUNG DER EINKAUFSPARTNER DES KONZERNS RICHTUNG GESAMTLEISTUNG	12
Verantwortungsvoller Einkauf	13

VORWORT

Der Konzern verfolgt einen globalen Leistungsansatz, der auf der Überzeugung beruht, dass wirtschaftlicher Erfolg ohne menschliche Perspektive und ohne soziale, gesellschaftliche und umweltfreundliche Leistung nicht möglich ist.

Die Effizienz dieses Ansatzes baut vor allem auf einem echten und tiefgreifenden Einsatz aller Einkaufspartner des Konzerns auf, von denen erwartet wird, sich an diese Werte und an die Grundsätze zu halten, die ihre Umsetzung ermöglichen.

Mit dieser Charta möchte VINCI seine **Einkaufspartner** in den Ansatz der Gesamtleistung einbinden.



► „Einkaufspartner“

Der Begriff bezeichnet jeden Lieferanten, Dienstleister oder Subunternehmer des VINCI-Konzerns.

► „Vinci-Konzern“

Der Begriff bezeichnet je nach Fall die Gesellschaft VINCI SA oder eine zugehörige Einheit, mit der der **Einkaufspartner** in einem Vertragsverhältnis steht.

Diese Charta verfolgt folgenden Zweck:

- die Grundsätze und Selbstverpflichtungen des VINCI-Konzerns in Erinnerung zu rufen,
- die Verhaltensweisen, die der VINCI-Konzern von seinen Einkaufspartnern hinsichtlich der Geschäftsethik, der Einhaltung der Menschenrechte und Arbeitsnormen, dem Schutz der Gesundheit und Arbeitssicherheit von Personen sowie der Umwelt erwartet, zu formalisieren.

Sie gilt für alle Einkaufspartner, die sich im Rahmen einer vertraglichen Beziehung mit einer Einheit des Konzerns daran halten, unabhängig von dem Land, in dem sie tätig sind.

Mit dem Beitritt zu dieser Charta verpflichten sich die Einkaufspartner auch, ihre eigenen Lieferanten, Dienstleister und Subunternehmer in den Ansatz der Gesamtleistung des Konzerns einzubeziehen.

WERTE UND VERPFLICHTUNGEN DES VINCI-KONZERNS – ZUR ERINNERUNG

VINCI ist ein Global Player in den Bereichen Konzession, Energie und Bau und in mehr als 120 Ländern präsent. Angesichts der Herausforderungen, denen sich die Welt heute stellen muss, möchte sich der Konzern als humanistisches, integratives und solidarisches Unternehmen für eine nachhaltige Welt einsetzen, mit einem beschleunigten Wandel des Lebensumfelds, der Infrastrukturen und der Mobilität im Einklang mit der Umwelt. Seine Mission umfasst die Planung, Finanzierung, den Bau und die Bewirtschaftung von Infrastrukturen und Einrichtungen, die zur Verbesserung der Lebensqualität und der Mobilität der Menschen beitragen.

Da die Leistungen des Konzerns sich durch ihren Nutzen für die Allgemeinheit auszeichnen, stellt VINCI den Dialog mit seinen Partnern und ein offenes Ohr für ihre Belange in den Mittelpunkt seiner Geschäftstätigkeit und hat vor diesem Hintergrund ein Manifest mit universellen Selbstverpflichtungen veröffentlicht, die diesem Ziel entsprechen.

Das Manifest und die Bezugsdokumente des VINCI-Konzerns

Das Manifest formalisiert die Verpflichtungen, die der Konzern gegenüber seinen Stakeholdern im Bereich der sozialen, umweltbezogenen und gesellschaftlichen Verantwortung übernimmt, auf Grundlage von Werten, die von allen Mitarbeitern geteilt werden.

DIESE WERTEGRUNDLAGE IST IN FÜNF BEZUGSDOKUMENTE UNTERTEILT:

- die *Ethik-Charta und Verhaltensregeln*,
- der *Verhaltenskodex gegen Korruption*,
- der *Leitfaden für die Nahrung der Menschenrechte*,
- die Erklärung zu den *wichtigen und unverzichtbaren Maßnahmen zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz*,
- die *Umweltleitlinien*.



Das Manifest kann auf der Internetseite von VINCI: www.vinci.com/vinci.nsf/fr/manifeste/pages/index.htm heruntergeladen werden

Beitritt des Konzerns zum United Nations Global Compact und anderen internationalen Normen

VINCI ist seit 2003 Unterzeichner des United Nations Global Compact und hat sich damit verpflichtet, die 10 Prinzipien umzusetzen und diese bei allen Partnern zu fördern.

Neben dem Global Compact der Vereinten Nationen hält sich VINCI an folgende internationale Standards:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR),
- die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,
- die Erklärung der ILO über grundlegende Rechte und Pflichten bei der Arbeit,
- die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,
- den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR),
- den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR).

Zoom auf die fünf Bezugsdokumente unserer Wertegrundlage



Zur Umsetzung der Selbstverpflichtung Nr. 2 des Manifests formalisiert die **Ethik-Charta und Verhaltensregeln** die Gesamtheit der berufsethischen Grundsätze, die unter allen Umständen und in allen Ländern, in denen der Konzern präsent ist, für alle seine Unternehmen und Mitarbeiter verbindlich sind.

▶ www.vinci.com/publi/manifeste/eth-2017-12-de.pdf



Die Ethik- und Verhaltenscharta wird von einem **Verhaltenskodex gegen Korruption** begleitet, der die Regeln zur Vorbeugung von Korruptionsdelikten erläutert, insbesondere durch die Identifizierung von Risiken in den Geschäftsprozessen und die Erläuterung der zu unterlassenden Verhaltensweisen.

▶ www.vinci.com/publi/manifeste/cor-2017-12-de.pdf



Der **VINCI-Leitfaden für die Wahrung der Menschenrechte** erläutert die identifizierten Risiken mit ihren Folgen für die Konzernunternehmen und bildet eine gemeinsame Basis in Form von Leitlinien und spezifischen Vorgehensweisen, die in Bezug auf Menschenrechte zu beachten sind.

▶ www.vinci.com/publi/manifeste/vinci-guide_on_human_rights-de.pdf



Zur Umsetzung der Selbstverpflichtung Nr.5 des Manifests zeugt die Erklärung zu den **wichtigen und unverzichtbaren Maßnahmen im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz** von dem gemeinsamen Willen, das Ziel „Null Unfälle“ zu erreichen.

▶ www.vinci.com/publi/manifeste/sst-2017-06-de.pdf



Schließlich bilden die **Umweltleitlinien** in der Umsetzung der Selbstverpflichtung Nr. 3 des Manifests die Basis der gemeinsamen Kultur des VINCI-Konzerns hinsichtlich Umweltschutz und tragen den umweltpolitischen Ehrgeiz des Konzerns, Lösungen für alle Geschäftsbereiche anzubieten.

▶ www.vinci.com/publi/manifeste/dir-env-2020-11-de.pdf

SELBSTVERPFLICHTUNGEN DER EINKAUFSPARTNER DES KONZERNS

Im Einklang mit den Selbstverpflichtungen und Werten des Konzerns erwartet VINCI von jedem seiner Einkaufspartner, dass er die in dieser Charta nachstehend aufgeführten Grundsätze und Werte in seiner eigenen Lieferkette respektiert und durchsetzt.

Diese Grundsätze basieren unter anderem auf den zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen.



Menschenrechte

VINCI erwartet von seinen Einkaufspartnern, dass sie die Menschenrechte achten, und alle gegenwärtigen und künftigen negativen Auswirkungen in folgenden Bereichen vermeiden, begrenzen und beheben.

Illegale, verdeckte und erzwungene Arbeit

Die Einkaufspartner schließen jede Form von illegaler Arbeit, von Schwarzarbeit oder Zwangsarbeit und den Einsatz von illegalen Zwangsmitteln aus.

Diskriminierung

Die Einkaufspartner schließen jede Form der Diskriminierung hinsichtlich Beschäftigung und Beruf aus Gründen der Herkunft, des Alters, der Religion, einer Behinderung, des Geschlechts, der politischen Meinung oder der Gewerkschaftszugehörigkeit sowie aus allen anderen für die jeweilige Beschäftigung irrelevanten Gründen aus.

Kinderarbeit und minderjährige Beschäftigte

Die Einkaufspartner respektieren die Rechte minderjähriger Beschäftigter, indem sie jede Art von Arbeit von Personen unter 15 Jahren und/oder jünger als das gesetzliche Mindestalter in dem betreffenden Land ausschließen. Gemäß den Empfehlungen der ILO beschäftigen sie keine Personen unter 18 Jahren für Arbeiten unter gefährlichen Bedingungen, welche ihre körperliche und geistige Entwicklung beeinträchtigen können.

Entgelt und Arbeitszeiten

Die Einkaufspartner halten sich an die Gesetze der Länder, in denen sie tätig sind, insbesondere was das Entgelt und die Arbeitszeiten betrifft. Sie sorgen für die Zahlung der Löhne und Gehälter, einschließlich Überstunden, sowie für ausreichende Sozialleistungen und halten sich an die gesetzlichen Ruhezeiten und Mindestlöhne.

Vereinigungs- und Meinungsfreiheit

Die Einkaufspartner halten sich an die nationalen Gesetze zur Vereinigungsfreiheit und zum Recht auf Tarifverhandlungen. Soweit die geltenden Gesetze diese Rechte einschränken, behindern sie nicht, sondern erleichtern die Entwicklung alternativer Mittel zur Vertretung und zur Vereinigung von Arbeitnehmern.

Hygiene, Gesundheit und Arbeitssicherheit

Die Einkaufspartner sind proaktiv im Bereich Gesundheit und Arbeitssicherheit, schließen sich dem Ziel „Null Unfälle“ von VINCI und seinen Tochtergesellschaften an und sorgen dafür, dass ihre Aktivitäten nicht die Gesundheit und Arbeitssicherheit ihrer Mitarbeiter, ihrer eigenen direkten und indirekten Lieferanten und Subunternehmer, der Bevölkerung und der Nutzer ihrer Produkte/Leistungen beeinträchtigen. Sie halten bei der Bereitstellung von Unterkünften für ihre Beschäftigten die nationalen und internationalen Standards insbesondere in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Hygiene ein.

Bevölkerung vor Ort

Die Einkaufspartner identifizieren und beheben potenzielle negative soziale und wirtschaftliche Auswirkungen, die sich für lokale Gemeinschaften und indigene/autochthone Völker ergeben.



Geschäftsethik

VINCI erwartet von seinen Einkaufspartnern und jedem einzelnen Mitarbeiter, dass sie die geltenden Gesetze und Vorschriften in allen Ländern einhalten, in denen sie tätig sind, sich in ihren Geschäftsbeziehungen loyal verhalten und nach den in der *Ethik-Charta und Verhaltensregeln* von VINCI genannten Grundsätzen handeln.

VINCI erwartet insbesondere von seinen Einkaufspartnern, dass sie sich zu Folgendem verpflichten:

Förderung einer Kultur der Integrität

Die Einkaufspartner von VINCI unterstützen in ihren jeweiligen Organisationen eine Integritäts- und Präventionskultur hinsichtlich von Risiken einer Sorgfaltspflichtverletzung. Sie ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, insbesondere Schulungsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter den Inhalt dieser Charta und die von VINCI eingegangenen Verpflichtungen zur Gesamtleistung verstehen.

Kampf gegen Korruption

Die Vergabe, Verhandlung und Ausführung öffentlicher oder privater Verträge darf nicht zu Verhaltensweisen oder Handlungen führen, die als aktive oder passive Bestechung oder als Beihilfe zur Einflussnahme oder Begünstigung eingestuft werden können. Die Einkaufspartner treffen Maßnahmen zum Ausschluss und zur Bekämpfung von Verhaltensweisen oder Handlungen, die als solche bezeichnet werden können.

Die Einkaufspartner stellen innerhalb ihrer jeweiligen Organisation sicher, dass kein unlauterer Vorteil direkt oder indirekt von einem ihrer Mitarbeiter oder einer ihrer Einheiten einem Dritten angeboten oder gewährt wird, mit dem Ziel, einen geschäftlichen Auftrag oder eine Vorzugsbehandlung zu erhalten oder aufrechtzuerhalten.

Die Einkaufspartner vergewissern sich, dass ihre Mitarbeiter Beziehungen zu Dritten vermeiden, die sie persönlich in eine Zwangslage bringen und Zweifel an ihrer Integrität aufkommen lassen könnten. Ebenso achten sie darauf, keinen Dritten einer Situation auszusetzen, die ihn zu überreden oder zu bewegen versucht, ein Geschäft mit der von ihm vertretenen Gesellschaft abzuschließen.

Die Einkaufspartner stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter für das Risiko von Interessenkonflikten sensibilisiert sind und dazu angehalten werden, potenzielle oder tatsächliche Situationen von Interessenkonflikten zu melden. Hinsichtlich der Transparenz erwartet VINCI von seinen Einkaufspartnern, dass sie die VINCI-Einheit, mit der sie einen Vertrag abschließen, unverzüglich über das Risiko eines Interessenkonflikts mit Projektbeteiligten und die geplanten oder eingeleiteten Abhilfemaßnahmen informieren.

Einhaltung des Wettbewerbsrechts

Die Einkaufspartner üben ihre Tätigkeit im Einklang mit dem geltenden Wettbewerbsrecht aus und schließen missbräuchliches oder rechtswidriges Verhalten sowie wettbewerbsbeschränkende oder wettbewerbswidrige Praktiken aus.

Die Einkaufspartner lehnen jedes Verhalten ab, das den freien Wettbewerb unrechtmäßig beeinträchtigt, insbesondere:

- Absprachen zwischen Konkurrenten, z. B. um die Preisbildung durch das freie Spiel des Marktes zu behindern, indem sie künstlich Preiserhöhungen oder -senkungen vornehmen, oder durch Einschränkung oder Kontrolle der Produktion bzw. des technischen Fortschritts oder durch Marktaufteilung.
- Missbrauch einer beherrschenden Position, wobei ein Unternehmen von seiner Position auf einem Markt zu profitieren versucht, um Konkurrenten auszuschalten.
- Missbräuchliche Ausnutzung der wirtschaftlichen Abhängigkeit von Kunden oder Lieferanten eines Unternehmens von dem betreffenden Unternehmen.
- Abgaben von Konkurrenzangeboten zu denen von VINCI ohne Beachtung eines sogenannten „Chinese Wall“-Verfahrens.

Einhaltung geltender internationaler Sanktionen und der Regeln des Außenhandels

Die Einkaufspartner stellen sicher, dass ihre Transaktionen und Aktivitäten nicht gegen die für sie geltenden Vorschriften über Sanktionen oder restriktive Handels-, Wirtschafts- oder Finanzmaßnahmen, Embargos, Ein- und Ausfuhrkontrollen oder die internationale Bekämpfung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung verstoßen.

Einhaltung der geltenden Steuergesetze

Die Einkaufspartner erklären und zahlen rechtzeitig alle Gebühren, Kosten und Abgaben, die sie gemäß den für sie geltenden Gesetzen zu entrichten haben.

Schutz der Privatsphäre und Datenschutz

Die Einkaufspartner respektieren die Privatsphäre, die persönlichen Daten und vertraulichen Informationen aller ihrer Mitarbeiter, Kunden und Geschäftspartner und schützen diese Daten vor unrechtmäßiger Verwendung. Sie verarbeiten die personenbezogenen Daten, zu denen sie Zugang haben, gemäß den für sie geltenden Gesetzen zum Schutz dieser Daten.



Umweltambitionen

Der Konzern erwartet von seinen Einkaufspartnern, dass sie alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf die Umwelt zu begrenzen:

Auswertung und Kontrolle der Umweltauswirkungen

Die Einkaufspartner von VINCI müssen sicherstellen, dass die geltenden Vorschriften und Gesetze eingehalten werden.

Klimaschutz

Die Einkaufspartner setzen sich dafür ein, ihren Energieverbrauch zu kontrollieren und ihre Treibhausgasemissionen sowohl bei direkten Tätigkeiten als auch entlang ihrer Wertschöpfungskette zu reduzieren.

Ressourcenoptimierung durch Kreislaufwirtschaft

Zur Kreislaufwirtschaft zählen die Kontrolle des Rohstoffverbrauchs durch die Abfallreduzierung und die systematische Mülltrennung für die anschließende Verwertung von Abfällen (Wiederverwendung, Wiederaufbereitung, Recycling, Energierückgewinnung).

Erhaltung der natürlichen Lebensräume

Während des gesamten Lebenszyklus der Projekte verpflichten sich die Einkaufspartner, die Auswirkungen auf die natürliche Umwelt so gering wie möglich zu halten und die ökologische Renaturierung zu fördern.

Begrenzung der Auswirkungen auf die Wasserressourcen

Die Einkaufspartner bemühen sich um die Entwicklung von Lösungen zur Bewahrung der Wasserressourcen.

Erhalt der Biodiversität

Im Rahmen jedes umgesetzten Bauprojekts oder Bauwerks sind Beeinträchtigungen zu vermeiden und zu reduzieren, sowie als letztes, durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Ökodesign-Ansatz

Die Umweltaspekte von Produkten und Dienstleistungen müssen in der vor- sowie in der nachgelagerten Wertschöpfungskette berücksichtigt werden.

BEGLEITUNG DER EINKAUFSPARTNER DES KONZERNS RICHTUNG GESAMTLEISTUNG

Der Ansatz eines verantwortungsbewussten Einkaufs geht Hand in Hand mit der Berücksichtigung nichtfinanzieller Kriterien beim Einkauf und der Begleitung der Einkaufspartner im Bereich Soziales und Umwelt im Einklang mit den Selbstverpflichtungen des Konzerns.



Verantwortungsvoller Einkauf

Nichtfinanzielles Reporting

Der Konzern erwartet von seinen Einkaufspartnern, dass sie genaue quantitative und qualitative Informationen über ihre Aktivitäten, Strukturen, Governance, finanzielle und nichtfinanzielle Lage nach einem vorher vereinbarten Format liefern, damit er seine eigenen Verpflichtungen zum nichtfinanziellen Reporting erfüllen kann.

Kontrolle über die Wertschöpfungskette

VINCI erwartet von seinen Einkaufspartnern, dass sie geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die in dieser Charta in Erinnerung gerufenen Grundsätze und Verpflichtungen auch von ihren eigenen Lieferanten und Subunternehmern eingehalten werden.

Bewertung von Leistungen

Die Einkaufspartner stimmen dem Prinzip zu, dass sie auf Verlangen des Konzerns:

- Analysen oder Bewertungen durchführen, um die Einhaltung der Grundsätze dieser Charta sicherzustellen,
- ein Präsenz-Audit im Zusammenhang mit den Grundsätzen dieser Charta durchführen.

Sollten die Einkaufspartner aufgrund besonderer Umstände nicht mehr in der Lage sein, bestimmte Grundsätze der Charta einzuhalten, informieren sie den VINCI-Konzern unverzüglich darüber, um Korrekturmaßnahmen zu vereinbaren.

Begleiteter Fortschritt

Der Konzern möchte seine Einkaufspartner bei der schrittweisen Verbesserung der Umwelt- sowie der gesellschaftlichen und sozialen Qualität seiner Angebote und Praktiken, einschließlich der Geschäftsethik, unterstützen.

Der VINCI-Konzern wird somit mit den Einkaufspartnern einen Fortschrittsplan zur Umsetzung und Verbesserung der Einhaltung dieser Grundsätze festlegen, sofern die Einkaufspartner es wünschen und sich einem partnerschaftlichen Ansatz anschließen möchten.

Dieser Ansatz wird Gegenstand einer regelmäßigen Überprüfung der eingeleiteten Verbesserungsmaßnahmen und wird einen Austausch von Best Practices zwischen VINCI und seinen Einkaufspartnern ermöglichen.



► „Fortschrittsplan“

Ein Fortschrittsplan ist ein Aktionsprogramm, das nach der Bewertung festgestellte Mängel beheben soll.

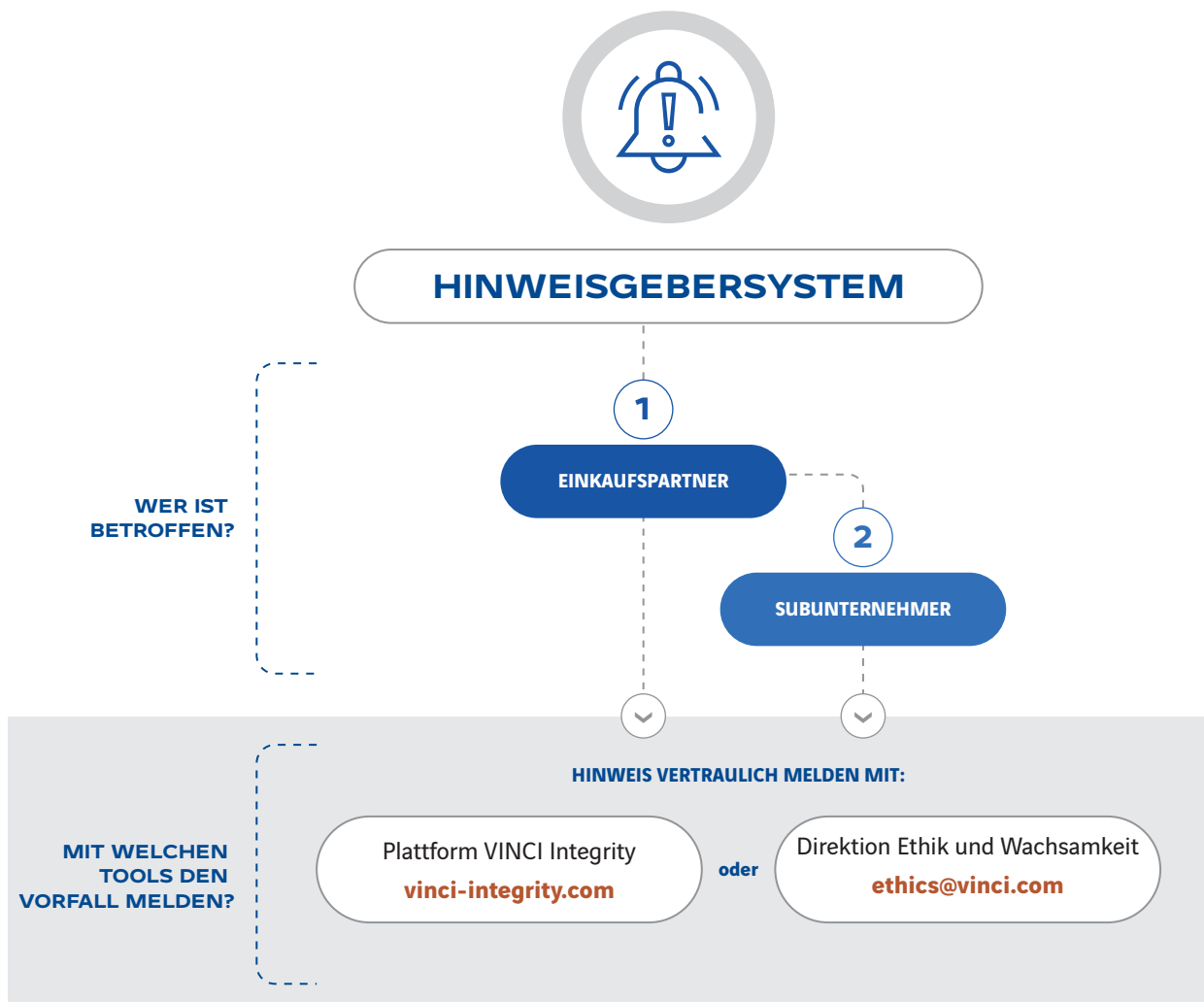
Hinweisgebersystem

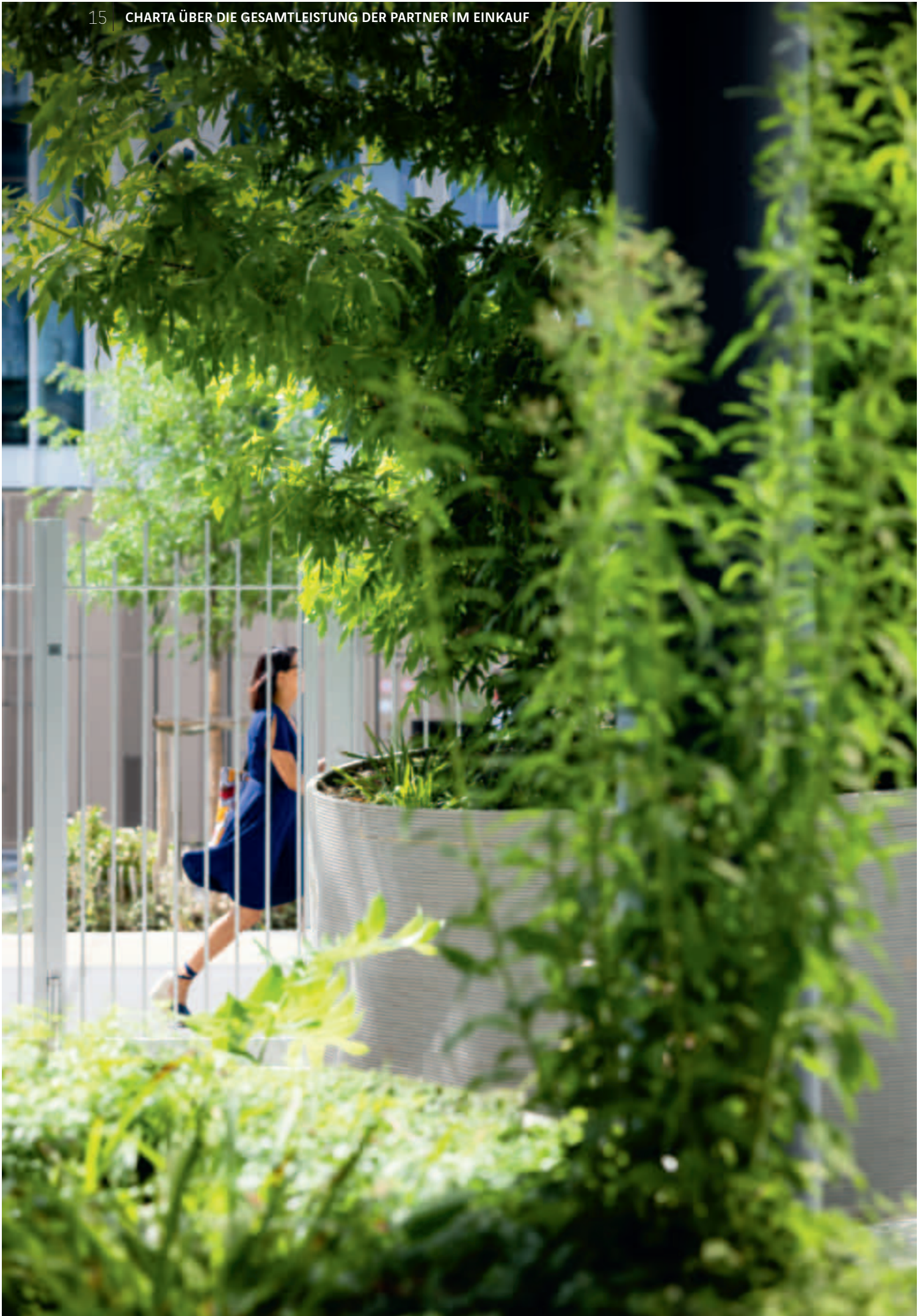
Im Rahmen der Maßnahmen zur Prävention und Aufdeckung von Korruptionsfällen und des Vorsorgeplans zur Vermeidung von Risiken in den Bereichen Menschenrechte und Grundfreiheiten, menschlicher Gesundheit und Arbeitssicherheit, Umwelt und ganz allgemein im Rahmen der ordnungsgemäßen Anwendung seiner Ethik- und Verhaltenscharta und seines Verhaltenskodex gegen Korruption hat der VINCI-Konzern Möglichkeiten eingerichtet, um Hinweise zu sammeln und vertraulich zu können, die sich auf seine Aktivitäten beziehen behandeln.

Der Konzern erwartet von seinen Einkaufspartnern, dass sie ihre Mitarbeiter und ihre eigenen Subunternehmer über die Möglichkeit informieren, Hinweise im Zusammenhang mit dem Arbeitsumfeld zu geben, insbesondere dank des vom VINCI-Konzern eingerichteten Hinweisgebersystems.

Einkaufspartner, deren eigene Subunternehmer und deren Mitarbeiter, die – auch anonym – einen Hinweis geben möchten, können folgende Hinweisgeberkanäle nutzen:

- die eigens eingerichtete digitale Plattform VINCI Integrity:
vinci-integrity.com
- oder sich an die Direktion Ethik und Wachsamkeit des Konzerns unter





N U R
GEMEINSAME
ERFOLGE
S I N D
WAHRE
ERFOLGE

VINCI
1973, boulevard de La Défense
CS 10268
92757 Nanterre Cedex – Frankreich
Tel.: +33 1 57 98 61 00
www.vinci.com

